



Vavrovsky.Heine.Marth.  
Rechtsanwälte



**AUTOR**  
**Philipp Strasser**  
**Partner**  
**T+43 1 512 03 53 - 26**  
[philipp.strasser@vhm-law.at](mailto:philipp.strasser@vhm-law.at)

Philipp Strasser ist Partner  
bei VHM Rechtsanwälte.

Er ist Experte in den  
Bereichen Streitbeilegung  
(Dispute Resolution),  
Gesellschafts-, Kapitalmarkt-  
und Versicherungsrecht. Er  
ist Mitglied des Dispute  
Resolution Teams und leitet  
das Segment Versicherungen.

## Offenlegung des Jahresabschlusses 2010 – verschärfte Haftung für Geschäftsführer.

9.8.2011

**Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind verpflichtet, ihre wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) darzustellen und diesen dem Firmenbuchgericht vorzulegen. Die Unternehmenskennzahlen sind anschließend im elektronischen Firmenbuch für jedermann leicht einsehbar – für viele ein unerwünschter Offenbarungseid.**

**In der Vergangenheit ist daher nicht einmal die Hälfte aller vorlagepflichtigen Unternehmen ihren grundlegenden Offenlegungspflichten fristgerecht nachgekommen. Der Gesetzgeber sah sich daher veranlasst, die Zwangsstrafen für eine verspätete Offenlegung des Jahresabschlusses drastisch zu verschärfen und gleichzeitig das Strafverfahren selbst straffer zu organisieren – beides mit dem Ziel, eine rechtzeitige Veröffentlichung der Unternehmenskennzahlen zu erzwingen.**

**Das neue Gesetzesregime ist bereits für die bis zum 30.9.2011 offenzulegenden Jahresabschlüsse 2010 anzuwenden – man sollte daher umgehend die notwendigen Schritte für eine rechtzeitige Einreichung zum Firmenbuch veranlassen.**

**Vavrovsky Heine Marth  
Rechtsanwälte GmbH**

Wien – Salzburg

Fleischmarkt 1  
1010 Wien, Österreich  
T +43 1 512 0353  
F +43 1 512 0353 – 40  
[office.wien@vhm-law.at](mailto:office.wien@vhm-law.at)

[www.vhm-law.at](http://www.vhm-law.at)



Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben gemäß § 277 Unternehmensgesetzbuch (UGB) spätestens binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag der Gesellschaft deren Jahresabschluss und Lagebericht – elektronisch über Finanz-Online – beim zuständigen Firmenbuch einzureichen. Eine solche Veröffentlichungspflicht trifft auch Personengesellschaften, bei welchen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (gemeinhin bei der GmbH & Co KG). Bei diesen Personengesellschaften ist der Geschäftsführer der unbeschränkt haftenden Komplementär-GmbH zur Einreichung beim Firmenbuchgericht verpflichtet (vgl § 221 Abs 5 UGB; Lechner in Straube, HGB 2000, § 277 HGB Rz 14).

Nach alter Rechtslage haben die Gerichte den offenlegungssäumigen Geschäftsführer zunächst auf die Säumnis aufmerksam gemacht und erst nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist das Zwangsstrafverfahren eingeleitet. De facto verlängerte sich durch diese Praxis die Einreichungsfrist um zumindest zwei Monate (dazu Dokalik/Birnbauer, GesRZ 2011, 22).

Seit 1.1.2011 ergeht nun gemäß § 283 Abs 2 UGB umgehend eine Zwangsstrafverfügung in der Höhe von € 700 durch das zuständige Firmenbuchgericht, sofern der Jahresabschluss nicht bis zum letzten Tag der Offenlegungsfrist eingereicht wurde. Diese Zwangsstrafe wird ohne jegliche Ermittlungstätigkeit oder vorherige Androhung automationsunterstützt erstellt und versendet. Für jene Gesellschaften mit einem Bilanzstichtag zum 31.12. muss daher spätestens am 30.9.2011 ein

festgestellter und (sofern notwendig) geprüfter Jahresabschluss 2010 beim zuständigen Firmenbuchgericht eingereicht werden – andernfalls erfolgt eine automatische Bestrafung.

Gegen diese sofortige Zwangsstrafverfügung kann binnen zwei Wochen ab Zustellung beim zuständigen Firmenbuchgericht ein Einspruch erhoben werden, der zu begründen ist. Mit Einlagen des Einspruchs werden die Zwangsstrafverfügung aufgehoben, ein ordentliches Verfahren eingeleitet und die Einspruchsgründe geprüft. Ein solcher Einspruch lohnt jedoch nur, wenn berechtigte Gründe für die Säumnis vorliegen – etwa, weil das betreffende Organ bereits abberufen wurde und den Jahresabschluss daher nicht mehr einreichen kann oder ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis die rechtzeitige Offenlegung verhindert hat. Erkennt das Gericht keine entschuldbare Verspätung, wird – abhängig vom Verschuldensgrad des Organs, der Schwere des Verstoßes und der Leistungsfähigkeit des Geschäftsführers bzw Vorstandes – eine von € 700 bis zu € 3.600 reichende Zwangsstrafe verhängt. Nur wenn kein Einspruch erhoben wird, wird die ursprüngliche Zwangsstrafverfügung rechtskräftig – was wahrscheinlich günstiger kommt, sofern keine entschuldbare Säumnis vorliegt.

Kommt das vorlagepflichtige Organ seiner Offenlegungspflicht weiterhin nicht nach, so ergeht nach zwei Monaten automatisch eine weitere Zwangsstrafverfügung. Deren Höhe bestimmt sich sodann nach der Größe der Gesellschaft: Organe kleiner Kapitalgesellschaften werden in der Höhe von € 700, Organe mittelgroßer Kapitalgesellschaften



(§ 221 Abs 2 UGB) in der Höhe von € 2.100, Organe großer Kapitalgesellschaften (§ 221 Abs 3 UGB) in der Höhe von € 4.200 bestraft. So haben die Gerichte alle weiteren zwei Monate vorzugehen, solange der Jahresabschluss nicht eingereicht wurde. Der Strafraum für Zwangsstrafverfügungen steigt bei fortgesetzter Säumnis also schmerzlich an. Parallel dazu können auch wiederholte ordentliche Verfahren eingeleitet werden, in welchen Zwangsstrafen von € 700 bis zu € 3.600 drohen. Für einen fortgesetzt nicht veröffentlichten Jahresabschluss drohen dem säumigen Organ daher zeitlich und betraglich unbegrenzt alle zwei Monate schmerzhafte Geldstrafen, solange der Offenlegungspflicht nicht nachgekommen wird. Zusätzlich droht bei fortgesetzter Säumnis auch eine Veröffentlichung der gerichtlichen Strafverfügungen auf Kosten des betroffenen Organs.

Selbstverständlich ist, dass nur der schuldhaft säumige Geschäftsführer bestraft wird. Sofern der Rechtspfleger beim zuständigen Firmenbuchgericht Kenntnis hat, dass das offenlegungspflichtige Organ durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der rechtzeitigen Offenlegung gehindert war, kann er mit einer Zwangsstrafverfügung (bis zu vier Wochen) zuwarten. Eine Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren entfällt aber endgültig nur dann, wenn der Offenlegungspflichtige an der Einreichung des Jahresabschlusses tatsächlich unverschuldet gehindert war. Dafür hat der offenlegungssäumige

Geschäftsführer/Vorstand im ordentlichen Verfahren zu beweisen, dass er alles unternommen hat, um die rechtzeitige Erfüllung

seiner Einreichungspflicht zu gewährleisten (OLG Wien 28 R 412/03v ua). Schon eine leichte Fahrlässigkeit des Organs reicht dabei aber aus, um diesen für die Verspätung haftbar zu machen. Selbst die Nachlässigkeiten der mit der Erstellung des Jahresabschlusses betrauten Mitarbeiter oder Steuerberater werden dem verantwortlichen Geschäftsführer zugerechnet, wenn er nicht beweisen kann, sich ausreichend um die rechtzeitige Einreichung gekümmert zu haben (dazu Dokalik/Birnbauer, GesRZ 2011, 22). Die Pflicht den Jahresabschluss beim Firmenbuchgericht einzureichen, trifft im Übrigen jedes zum Firmenbuch angemeldete Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstandes – unabhängig davon, ob es in der Gesellschaft eine eigenständige Ressortzuständigkeit für die Errichtung des Jahresabschlusses gibt (ecolex 2001/80). Die Haftung geht aber noch viel weiter: auch ein neu eintretender Geschäftsführer oder Vorstand haftet dafür, dass die bestehenden Veröffentlichungspflichten erfüllt werden (dazu OLG Wien 20 R321/00g, zitiert in Dokalik/Birnbauer, GesRZ 2011, 22). Ein neu bestelltes Organ ist also auch für entsprechende Versäumnisse seiner Vorgänger haftbar, solange der ausständige Jahresabschluss nicht veröffentlicht ist. Es wird daher nur in seltenen Ausnahmefällen gelingen, einen Entschuldigungsgrund für die Fristversäumung zu beweisen – in der überwiegenden Zahl der Fälle wurde schon bisher ein Verschulden des Organs angenommen. Der Hinweis auf wirtschaftliche oder finanzielle Probleme kann eine verspätete oder unterlassene Offenlegung des Jahresabschlusses in keinem Fall rechtfertigen.



Zur Vermeidung einer Zwangsstrafe empfiehlt es sich bei terminlichen Problemen den noch nicht festgestellten bzw noch nicht geprüften Jahresabschluss einzureichen. Die fehlenden Unterlagen wären dann, sobald sie vorliegen, nachzureichen. Das Firmenbuchgericht sollte aber unbedingt auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass der eingereichte Jahresabschluss vorläufiger Natur ist und noch einer Feststellung bzw Prüfung bedarf (vgl Lechner in Straube, HGB, § 277 Rz 5).

Zur Anwendung kommen die neuen Regelungen auch auf „alte“ Jahresabschlüsse – also jene, welche vor dem 1.1.2011 zu erstellen waren, aber noch nicht beim Firmenbuchgericht eingereicht wurden. Auch für die fortdauernde Nichteinreichung des Jahresabschlusses 2009 (wie für alle früheren Jahresabschlüsse) werden daher bereits Zwangsstrafen nach der neuen Rechtslage verhängt.

Neben dem vertretungsbefugten Organen ist nunmehr auch die Gesellschaft für eine verspätete Einreichung des Jahresabschlusses verantwortlich (§ 283 Abs 7 UGB). Das Unternehmen selbst wird also – entsprechend dem eben dargestellten System – zusätzlich mit Zwangsstrafen belegt. Ein säumiger Geschäftsführer muss bei verschuldeter Säumnis daher damit rechnen, auch von seiner Gesellschaft auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden – womit er doppelt bestraft ist.

In diesem Zusammenhang sollte berücksichtigt werden, dass eine Vereinbarung, womit die Gesellschaft oder die Gesellschafter zusichern, die gegen das Organ verhängten Zwangsstrafen zu bezahlen, nach § 879 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) wohl sittenwidrig sind. Ein Geschäftsführer, den die

Gesellschafter also drängen, den Jahresabschluss (noch) nicht offenzulegen und dem im Gegenzug eine solche Schadloshaltung (allenfalls sogar vertraglich) zugesichert wird, riskiert, dass er dieses Versprechen der Gesellschafter nicht gerichtlich durchsetzen kann – und letztlich selbst zahlen muss.